

Das Echo der Gegenwart.

Verantwortlicher Redakteur: Hilmar Heinrich Weisfel.

Verlag von F. Naegle in Aachen.

Druck von G. J. Georgi in Aachen.

Das „Echo der Gegenwart“, eingetragen im Post-Regierungs-Preis-Courant unter Nr. 1240, erscheint täglich zweimal. Preis bei allen Postämtern des deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarn und Rußland 4 Mark. Extra-Abonnements auf die Sonntagsnummer, eingetragen im Post-Regierungs-Preis-Courant unter Nr. 1240a vierteljährlich 75 Pfg.

Anzeigen finden durch das „Echo der Gegenwart“, dessen Verbreitung von keinem andern hiesigen Blatte erreicht wird, im ganzen Regierungsbezirk Aachen die weiteste und erfolgreichste Verbreitung. Die Gebühren betragen 15 Pfg. per Zeile. Alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes nehmen Anzeigen für das „Echo“ an.

Die kirchenpolitischen Vorlesungen.

(Schluß der Notizen. — S. geistiges Zweites Blatt.)

Berlin, 20. Mai.

2. Die Ablegung einer besonderen wissenschaftlichen Staatsprüfung, welche das Gesetz vom 11. Mai 1873 §§ 4, 8, 27 für die Anstellung im geistlichen Amt erfordert, soll eine Garantie dafür bieten, daß die Geistlichen eine genügende allgemeine wissenschaftliche Bildung erhalten. Durch spezielle Ausbildung derjenigen Disziplinen, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken soll (Philosophie, Geschichte und deutsche Literatur), ist Gewähr dafür geleistet, daß die Prüfung nicht in das theologische Gebiet übergriffe. In wie weit den Beschwerden, welche gegen diese Einrichtung kirchlicherseits insbesondere dahin erhoben worden, daß eine, neben der kirchlichen Fachprüfung bestehende besondere Staatsprüfung die Theologen mit doppelten Examina und doppelten Kosten belastet, eine gewisse Berechtigung zukommt, kann hier unerörtert bleiben. Jedenfalls treffen sie nur die Art und Weise, mittels deren der Staat den erforderlichen Nachweis über die allgemeine wissenschaftliche Bildung der Geistlichen geführt zu sehen verlangt, nicht den Gedanken, welcher dem Gesetz selbst zu Grunde liegt. Jener Nachweis aber läßt sich auch auf anderen Wegen einbringen. Bis zum Jahre 1848 unterlagen in Preußen die Fachprüfungen der katholischen Theologen der Aufsicht der Oberpräsidenten, und letztere waren befugt, diejenigen Kandidaten, welche außer Landes ihre theologischen und philosophischen Studien gemacht hatten, in Beziehung auf allgemeine wissenschaftliche Bildung noch einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. (Dienstinstruktion für die Provinzialkollegien vom 23. Oktober 1817 § 4 Nr. 5, Gesammmlung Seite 237, und Staatsministerialerlaß vom 21. Juli 1820 Nr. 6, von Kamp-Annalen 5, 622.) In der oberpreussischen Kirchenprovinz wohnte früher der kirchlichen Fachprüfung ein landesherrlicher Kommissar bei, welcher sich die Überzeugung zu verschaffen hatte, daß die Kandidaten den Geistes- und Fachprüfungen des Staates Genüge geleistet und nach Beiträgen und Kenntnissen der Aufnahme würdig seien. (Erlaß vom 30. Januar 1839 § 29, Erlaß vom 1. März 1852 § 8.) Dem entspricht im Wesentlichen noch das heutige Recht in Bismarck und für gewisse Fälle auch das Verfahren im Königreich Sachsen (Gesetz vom 23. August 1873 § 22), während sich in Bayern die Einrichtung einer gemeinsamen Prüfungskommission von Staats- und Kirchenministerial-Entscheidungen vom 8. April 1852) herausbildet; grundsätzlich dürfte hiernach kein Bedenken dagegen obwalten, eine anderweitige Regelung der Materie in Aussicht zu nehmen, welche die berechtigten kirchlichen Wünsche mit den maßgebenden Interessen des Staates in Einklang setzt. Da es sich hier um Vorschriften handelt, deren praktische Durchführung von einer positiven Mitwirkung der kirchlichen Organe abhängt, so ist zur Zeit eine im Einzelnen bestimmte formale Änderung des Gesetzes ausgeschlossen. Sie wird erst, wenn durch das Entgegenkommen der beteiligten Kreise der notwendige Boden für eine entsprechende Einrichtung gewonnen ist, erfolgen können. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich wie für die grundsätzliche Regelung des Disziplinarrechts (Nr. 1), auch hier den Weg der gesetzlichen Vollmacht zu betreten, gleichzeitig aber durch Erweiterung der letzteren Vorkehrung zu treffen, daß Personen, welche ihre Ausbildung auf solchen ausländischen Anstalten suchen, deren Leitung in einer staatsgefährlichen Richtung erfolgt, von der Anstellung im preussischen Kirchengeldien ferngehalten werden können. Hierfür bezügliche Vorschriften haben bereits früher in der Monarchie gegolten.

Art. 2. Das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des künftigen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten hat die Verletzung an den Staat gegen Disziplinar-Entscheidungen der kirchlichen Behörden durch gesteuert, daß, wo das Rechtsmittel mit Erfolg eingelegt wird, ein prinzipieller Einspruch in der Entscheidung tritt. Denn der Gesetzgeber hat sich nicht darauf beschränkt, nach dem Vorgange des französischen Rechts den cas d'abus theoretisch feststellen zu lassen, sondern, wie dies in dem großherzoglich heussischen Gesetz vom 23. April 1875 Art. 10 geschieht, einer von den kirchlichen Behörden ausgeprochenen Entfernung aus dem Kirchenamt unter Umständen die verfahrensmäßige Folge zu veranlassen. Nach §§ 21 und 23 des preussischen Gesetzes wird vielmehr „die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung“ ihrem ganzen Umfange nach ausgesprochen, auch der geistliche Oberzwecksweg angehalten, „die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen“ und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregel zu befestigen. Der kassatorische Spruch der Staatsbehörde erstreckt sich hiernach auf sämtliche Rechtssfolgen der ergangenen Entscheidung, ohne Unterschied, ob dieselben auf staatlichem oder auf kirchlichem Boden liegen. Bei der über den einzelnen Fall hinausgehenden Tragweite der Berufung an den Staat erscheint es nicht ohne Bedenken, daß dieses Rechtsmittel außer der Staatsbehörde auch jedem Kirchendiener (den clerici minor eingeschlossen), gegen welchen eine Disziplinar-Entscheidung ergangen ist, zusteht. Dem politischen Charakter des Rekurses an den Staat wie der Eigenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse entspricht es daher sehr, wenn die Einlegung des Rechtsmittels auf solche Fälle beschränkt wird, in welchen nicht bloß eine Schädigung von Privatinteressen, sondern zugleich eine staatliche Interessen gefährdende Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung in Frage kommt. Demgemäß wird die Einlegung des Rechtsmittels ausschließlich in die Hand des Oberpräsidenten zu legen, ihm auch das Recht, von der weiteren Verfolgung des Rechtsmittels Abstand zu nehmen, beizulegen sein.

Art. 3. Nach § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 können Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen

Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer geistlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amt mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar erscheint, auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amt entlassen werden. Die Entlassung aus dem Amt hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung der Stelle zur Folge. Ein gleiches Verfahren ist den §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 22. April 1875, betreffend die Einsetzung der Geistlichen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen, gegen diejenigen Verurteilungen vorgelegen, welche die von ihnen schriftlich erklärte Verpflichtung, die Gesetze des Staates zu befolgen, widerlegen oder von ihnen übernommenen Verpflichtungen zuwider die auf ihr Amt oder ihre Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer geistlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzen. Diese Vorschriften haben lebhaften Anstoß erregt, indem namentlich mit besonderem Nachdruck gegen sie geltend gemacht worden ist, daß ebenso wie die Verletzung kirchlicher Ämter aus dem kirchlichen Spätere herausfalle, auch die Entlassung aus demselben sich der Zuständigkeit des Staates schiedsdinglich entziele; der Staat könne nicht nehmen, was er nicht verliehen habe. Man kann zugeben, daß, da die Verletzung der kirchlichen Ämter grundsätzlich der Kirchengewalt gebührt, folgerichtig auch die Entlassung derselben, bezw. die förmliche Amtsentlassung von Kirchendienern nicht in die staatliche Zuständigkeit fällt. Von diesem Gesichtspunkte aus hatte bereits bei Beratung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 die ursprüngliche Fassung des § 21, wonach die Verurteilung zur Büßhausstrafe, die Überweisung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter dem „Verlust des geistlichen Amtes“ zur Folge haben sollte, im Landtage Anstoß erregt, weil damit der Schein erweckt werden könne, als wolle der Staat durch staatliche Autorität eine Beendigung des kirchlichen Amtes aussprechen, welches doch nur von der Kirche verliehen sei (Bericht der 14. Kommission des Abgeordnetenhauses Seite 34), und eine anderweitige Debatte des § 21 veranlaßt, welche die Rechtsfolgen der gerichtlichen Verurteilung auf die Entlassung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtsinvernehmens beschränkt. Es ist eine Konsequenz der damals gebilligten Auffassung, wenn nunmehr auch für das Einsetzen der Staatsbehörde in Gemäßheit der Gesetze vom 12. Mai 1873 (§ 24) und vom 22. April 1875 (§ 12) die Grenzlinie zwischen Staat und Kirche dahin berichtigt werden soll, daß künftig nicht mehr die Entlassung aus dem kirchlichen Amt ausgesprochen, sondern nur auf Unfähigkeit zur Verrichtung des Amtes mit dem Verlust des Amtsinvernehmens als Rechtssfolge zu erkennen ist. Für den Bereich der staatlichen Interessen wird durch die Einschränkung eine Verringerung in den Wirkungen des Urteils nicht herbeigeführt. Demgemäß schließt die Überweisung der Fähigkeit zur Verrichtung des Amtes in gleicher Weise wie die förmliche Amtsentlassung das Recht zur ferneren Vornahme von Amtshandlungen unter der Strafdrohung des § 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873 aus und begründet in den Fällen des Gesetzes vom 22. April 1875 nach § 13 die Einstellung der Staatsleistungen, bezw. der Verwaltungsbeurteilung. Ebenso findet, sofern das gerichtliche Urteil gegen einen Bischof ergeht, die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 wegen Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung hier entsprechende Anwendung, nur daß, weil fortan eine Entlassung aus dem Amt nicht mehr erfolgt, mithin auch keine eigentliche Sequesterung geschaffen wird, die auf die Wiederherstellung des bischöflichen Stuhls abzielenden Bestimmungen (§ 6) auch Anwendung finden. Daß im übrigen auch solche Kirchendiener, gegen welche eine gerichtliche Entscheidung gemäß Art. 3 ergeht, unter die Vorschriften des Gesetzes vom 1. und 19. Mai 1874 betreffend die Verbindung der unbefugten Ausübung von Kirchendienern, insbesondere des § 1, daselbst, fallen, kann nach den Absichten und der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes um so weniger einem begründeten Zweifel unterliegen, als das in seinen Motiven speziell angezogene bayerische Gesetz vom 19. Februar 1874 bei gerichtlichen Entscheidungen der bayerischen Art gleichfalls nur auf Überweisung der Fähigkeit zur ferneren Verrichtung des Amtes und den Verlust des Amtsinvernehmens tenorieren läßt.

Art. 4. Um die Wiederherstellung geordneter Disziplinarverwaltungen zu erleichtern, muß in erster Linie auf eine Beseitigung der Sequesterungen Bedacht genommen werden, welche seit dem Ausbruch des kirchenpolitischen Konflikts in der Monarchie eingetreten sind. In den Disziplinen Fulda, Trier, Osnabrück und Bamberger, wo die ehemaligen Bischöfe mit Tode abgegangen sind, kann nach Weggabe des älteren, noch heute geltenden Rechts die Wiederbesetzung der bischöflichen Stühle erfolgen; für diejenigen Diözesen dagegen, hinsichtlich deren Absetzungsurteile des künftigen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten erlassen sind (Breslau, Bistum, Münster, Köln, Limburg) wird sich die prinzipielle Schwierigkeit, ob die Entlassung der Stellen aus kirchlicherseits als vorhanden anerkannt wird, hauptsächlich dadurch lösen lassen, daß entweder auch auf kirchlichem Wege eine Entlassung des bischöflichen Stuhls herbeigeführt, oder daß auf staatlichem Wege die Rückkehr der verurteilten Bischöfe in ihr früheres Amt ermöglicht wird. Was die letztere Alternative anlangt, so steht es außer Zweifel, daß die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, welche nach § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 eine Rechtssfolge der Amtsentlassung bildet, durch einen allerböschsten Gnadenakt wieder beseitigt werden kann, daß mithin ein begnadigter

Bischof von neuem fähig wird, ein preussisches Bistum zu erlangen. Ob aber auch sein unmittelbarer Wiedereintritt in das frühere Amt in gleicher Weise zu ermöglichen, erscheint um deswillen nicht ohne Bedenken, weil das Gesetz neben den subjektiven Straffolgen für die Person des verurteilten Kirchendiener zugleich das von ihm bekleidete Amt selbst ausdrücklich für erledigt erklärt. Soll daher die Möglichkeit zur Beilegung einer staatlich bewirkten Sequesterung ohne Auswahl geschaffen werden, so bedarf es eines legislativen Akts, welcher den allerböschsten Träger der Krone speziell ermächtigt, einem durch gerichtliches Urteil aus dem Amt entlassenen Bischof die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diözese wieder zu erteilen und damit die Rückkehr in das betreffende Amt zu gestatten.

Art. 5–8. Die Art. 5–8 sind dazu bestimmt, das Bedürfnis zu befriedigen, welches für eine freiere Handhabung des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer sowie des Gesetzes vom 22. April 1875 betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen schon während der letzten Jahre in nicht seltenen Fällen merkwürdig geworden ist und mit dem Wachsen gegenseitiger Verständigung voraussetzungen mehr hervortreten wird. Es handelt sich hier nur um einen weiteren Schritt auf dem von der kirchenpolitischen Gesetzgebung selbst von Hause aus eingeschlagenen Wege, bezw. um eine umföhrliche Ausgestaltung des dort bereits an zahlreichen Stellen (Gesetz vom 11. Mai 1873, §§ 13, 14, 16, 18, 26, Gesetz vom 22. April 1875, §§ 6, 9–13, Gesetz vom 20. Mai 1874, § 8, Gesetz vom 22. April 1875, §§ 6, 9–13, Gesetz vom 31. Mai 1875, § 2) zum Ausdruck gelangten Gedankens: die Schärfe und Härte der gesetzlichen Vorschriften durch die im Gesetz selbst gegebene Möglichkeit ihrer Nichtanwendung oder Beschränkung Anwendung ausgleichend oder zu mildern, ohne darum das Gesetz selbst außer Kraft setzen zu müssen. Die Vollmacht, welche speziell der Art. 5 zu diesem Zwecke in Aussicht nimmt, soll für diejenigen Fälle Vorkehrung treffen, in welchen die Besetzung erledigter Bischofsstühle noch nicht ausführbar erscheint, so mithin nur eine einstweilige Verwaltung der vorübergehenden Diözese durch einen kirchlich dazu Beauftragten nach Maßgabe der §§ 2 und 3 im Gesetz vom 20. Mai 1874 in Frage kommen kann. Was bisher den Eintritt einer solchen vom staatlichen wie vom kirchlichen Gesichtspunkte aus gleich wünschenswerten Eventualität verhindert hat, ist die erdliche Verpflichtung auf die Staatsgesetze, welche nach § 26 dem Bischofsverwalter obliegt. Im Hinblick auf die Entwicklung der Verhältnisse in den deutschen Staaten (z. B. Bayern, Bismarck, Sachsen, Baden, Oldenburg) erscheint eine betriebende Lösung dieser Frage für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Zur Behebung der gegenwärtig bestehenden Schwierigkeiten wird es indessen für zulässig zu erachten sein, die Möglichkeit einer Dispensation von der Eideleistung zu schaffen, zumal die Staatsregierung in der Lage ist, unter Umständen auch auf anderem Wege sich darüber zu vergewissern, daß der in leitende Stellung tretende Kirchenoberste sein Amt im Einklang mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten führen werde. Auf diesen Erwägungen beruht der Vorschlag des Art. 5, welcher das Staatsministerium ermächtigt, nach Lage des konkreten Falles die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen aus ohne vorangehende eideidliche Verpflichtung des Bischofsverwalters zu gestatten.

Art. 9. Abweichend von dem in anderen Ländern, beispielsweise in Oesterreich, bestohenden System, hat die kirchenpolitische Gesetzgebung Preußens die Befolgung ihrer Vorschriften durch Strafbestimmungen sicher zu stellen unternommen. Aus dem Gesetz vom 11. Mai 1873 kommen hier die §§ 22 bis 24, aus dem Gesetz vom 12. Mai 1873 der § 31, aus dem Gesetz vom 13. Mai 1873 der § 5, aus dem Gesetz vom 20. Mai 1874 die §§ 4 und 5, aus dem Gesetz vom 21. Mai 1874 der Art. 2, aus dem Gesetz vom 22. April 1875 der § 15 in Betracht. Da den beteiligten Behörden die Pflicht der Strafverfolgung obliegt, so ist, sofern eine in jenen Gesetzen unter Strafe gestellte Handlung begangen wird, die Einleitung des Verfahrens gegen den Beschuldigten obligatorisch, und selbst in solchen Fällen, wo die Erhebung einer Anklage dem öffentlichen Interesse nicht entspricht, kein Mittel gegeben, um von der strafgerichtlichen Verfolgung abzusehen. Die Bestimmungen, welche bei der Handhabung dieser Vorschriften namentlich auf dem Gebiete der katholischen Sequesterung gemacht sind, haben den Gedanken an eine Milderung der gesetzlichen Bestimmungen nahe gelegt, nicht nur um Verhütung der Lokalbehörden mit Erfolg zu begegnen, sondern um von vorn herein die Anwendung der Strafverfügungen mit den wohlverstandenen Interessen des Staats in Einklang zu setzen. Es darf in dieser Hinsicht beibehalten werden, daß die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 7. Februar c. Bezug genommen werden. Das Mittel für eine derartige Behandlung der Angelegenheit bietet der Art. 9. Danach wird die Frage, ob bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der oben bezeichneten Gesetze strafrechtlich einzuschreiten, oder von einer Anwendung der Strafbestimmungen abzusehen ist, in erster Linie nicht mehr von den mit der Erforschung und Verfolgung strafbarer Handlungen betrauten Behörden, sondern von dem höchsten Verwaltungsbeamten der Provinz abhängig gemacht und hiernach Raum für eine staatsrechtliche und politische Erwägung des jedesmal vorliegenden konkreten Falles geschaffen.

Art. 10. Daß die geistlichen Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, eine von der grundsätzlichen Ausschüttung des katholischen Ordenswesens aus der Monarchie abweichende Behandlung rechtfertigen, ist bereits bei Erlass des Gesetzes vom 31. Mai 1875 betreffend die geistlichen Orden und Congregationen der katholischen Kirche anerkannt

worden. Die Motive zum § 2 10 heben ausdrücklich hervor, daß jene Genossenschaften wegen ihrer rühmenswerten Leistungen insbesondere in den letzten Kriegen eine Ausnahmestellung verdienen, und daß sie eine solche auch gestatten, weil es nach den gemachten Erfahrungen eine Reihe von kirchlichen Niederlassungen der geachteten Art gibt, von welchen anerkannt werden darf, daß sie sich in den Grenzen der Krankenpflege gehalten haben. Mit Rücksicht hierauf hat das Gesetz den Fortbestand derjenigen kirchlichen Niederlassungen freigegeben, welche bei seiner Publikation in Preußen vorhanden waren, sofern sich ihre Thätigkeit auf die Krankenpflege beschränkt.

Der Art. 10 schlägt eine Erweiterung dieser Konzeption nach drei Richtungen vor: 1. Für die Zwecke der Krankenpflege soll hinsichtlich solcher geistlichen Genossenschaften, welche schon jetzt in Preußen Aufnahme gefunden haben, die Errichtung neuer Niederlassungen mit staatlicher Genehmigung statthaft sein. Damit wird dem Bedürfnis nach opferwilligen Krankenpflegern Genüge geschaffen und für diejenigen Ordensfrauen, welche vor dem Sommer 1875 noch nicht im Besitz von congregationsrechtlichen Krankenpflege-Einrichtungen waren, eine in den beteiligten Kreisen als Unbill empfundene Ungleichheit beseitigt. 2. Der Begriff „Krankenpflege“, welcher wegen seiner technischen Unbestimmtheit bei Ausführung des Gesetzes zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, und der, wenn er, wie bisher, auf die eigentliche Wartung von kranken Personen, stehenden oder gebrechlichen Personen beschränkt bleibt, die Wirksamkeit der Orden von wichtigen Gebieten der Betätigung kirchlicher Nächstenliebe ausschließt, soll speziell auf die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von geistlichen Frauenpersonen ausgedehnt werden. 3. Eine dritte Erweiterung soll endlich hinsichtlich der Pflege und Unterweisung von Kindern eintreten, welche sich noch nicht im schulpfähigen Alter befinden. Auch diese von den geistlichen Genossenschaften vor Erlass des Gesetzes vom 31. Mai 1875 in zahlreichen Spielstätten geübte Thätigkeit liegt wesentlich auf dem Boden der Caritas, sie hat sich insbesondere in Klagen der lokalen Verhältnisse nicht überall durch andere Veranstellungen zu ersetzen gewiesen. Ihrer Freigabe als eine Nebenbeschäftigung für solche weibliche Genossenschaften, welche sich der Krankenpflege widmen, dürfte kein durchgreifendes Bedenken entgegenstehen.

Art. 11. Der § 13 des Regierungsentwurfs zum Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden hatte den Vorschlag in dem Kirchenvorstande dem Pfarrer, in Pfalzkapellen u. s. w. Gemeinden dem Geistlichen derselben überzuleiten. Wahrscheinlich hat die Erwägung genügt, daß die notwendige Geschäftsfertigkeit den genannten Personen in höherem Maße als den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes beizubringen und daß die Verwaltung des Pfarrers zur Stellung eines Vorstehenden dem Zustande entspricht, wie er in dem bei weitem größeren Teile der Monarchie schon damals bestand. Dieser Vorschlag fand nicht die Billigung des Landtages; mit Rücksicht auf die kirchenpolitische Situation wurde es nicht für gerechtfertigt erachtet, dem Geistlichen den Vorsitz in dem Kirchenvorstande zu übertragen. Das Gesetz (§ 2) erweist in Folge dessen eine Fassung, welche den Pfarrer, bzw. den Geistlichen, für rechtlich unabhängig zum Vorsitz erklärt. Die erhoffte Rückkehr friedlicher Verhältnisse und der Befehl derjenigen Voraussetzungen, welche dem § 12 in seiner gegenwärtigen Fassung zu Grunde liegen, wird die Möglichkeit bieten, eine der amtlichen Stellung des Pfarrers entsprechende Abänderung der bezeichneten Vorschriften nach Maßgabe der früheren Regierungsvorlage in Aussicht zu nehmen, ohne die staatlichen Interessen zu gefährden. Die näheren Modalitäten sind zweckmäßig künftiger Verordnung vorzubehalten.

Deutsches Reich.

Berlin, 20. Mai. Das Haus der Abgeordneten

hat heute seine durch die Reichstagsession unterbrochene Thätigkeit mit der zweiten Lesung des Gesetzes-Entwurfs betreffend die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung wieder aufgenommen. Die Pläne der Abgeordneten waren stärker besetzt, als es sonst in den ersten Sitzungen unserer parlamentarischen Körperschaften der Fall zu sein pflegt. Mit besonderer Genugthuung registrierten wir die Thatsachen, daß in den Reihen des Centrums kaum eine Lücke bemerkbar war. Diese erfreuliche Erscheinung erklärt sich aus der nicht getäuschten Erwartung, daß die staatspolitischen Gesetze vorliegen werde. Unmittelbar nach Eröffnung der Sitzung machte der Präsident von Köller die Mitteilung, daß dieser von der Regierungspresse als höchst wichtig bezeichnete Gesetzesentwurf eingegangen sei. Daß unter dem Eindruck dieser Eröffnung das Interesse an dem oben erwähnten Beratungsgegenstande erlahme, ist sehr begreiflich. Mehr begreift es sich, daß die neue Vorlage im Hause mit sehr gemäßigten Empfindungen aufgenommen wurde. Woher die National-Zeitung weiß, daß die Centrumsfraktion geschlossen gegen

Es war jetzt keine Zeit, ihm mit der Geschichte von Ruth Carew's Falligkeit neuen Kummer zu bereiten. Er hielt nun Dolly etwas ab von sich und ihr achte sie aufmerksam.

„Du hast das Hagelwood-Gesicht“, murmelte er. „Du bist eine wahre Tochter der Familie. Geht nicht jene Freunde, die für mich so viel gethan haben, auch gütig sein gegen dich?“ Seine Augen wanderten zu Stephen North und Mrs. Hagelwood. Beide antworteten nachdrücklich: „Wir werden es — wir werden es —“

Dolly lag bewegungslos in seinen Armen. Er athmete mit großer Schwierigkeit. „Welch ein Verhängnis!“ hörte sie ihn flüstern, als seine Gedanken auf seinem eigenen traurigen, trübem Leben verweilten.

Haddon, der treue Diener, welcher ihn so lange bewacht, stand an einer Seite des Bettes, Mrs. Hagelwood und Doctor North an der anderen. Die beschattete Lampe warf ein trübes, ungewisses Licht auf die schwelgende Gruppe. Doctor Stephen North nahm die Hand des Patienten und ähnte die Pulsschläge an dem schwachen Handgelenke, dann blickte er auf Mrs. Hagelwood und machte ein leises Zeichen, aber Keins sprach. Dolly's weiches Gesicht war an der Schulter ihres aufgefundenen Vaters verborgen, ihre Arme um seinen Hals geschlungen. Eine verhängnisvolle Stille herrschte in dem Zimmer, nur unterbrochen durch das heisere, mühsame Athmen des Sterbenden. So warteten sie auf das Ende, welches nicht mehr ferne sein konnte.

Der erste rothe Schimmer der Dämmerung zeigte sich durch die Scheiben der nach Osten lebenden Fenster. In dem thauigen Garten wurde das Zwitschern der Vögel hörbar.

Plötzlich bewegte sich Cyril Hagelwood, er brühte die bleiche Wangen Dolly's enger an seine Brust.

„Dolly!“ — Sein schwacher Geist wanderte in die Ferne — es war die Braut von einundzwanzig Jahren vorher, die er in seinen Armen hielt, die er an sein Herz drückte, nicht die Tochter, die er niemals gekannt hatte. „Dolly, bist Du da? Die Sonne geht unter — laß' uns hinausgehen an die Bai. Liebe mich, Theure — sage mir, daß Du mich liebst — ich habe es von Dir nicht sagen gehört eine lange, lange Zeit!“ „Ich liebe Dich — ich liebe Dich!“ sagte Dolly, für sich selbst und für die Mutter sprechend, die vor so vielen Jahren gestorben war. Auf seinem weichen, bageren Gesicht dämmerte ein Aehnlich unansprechliches Glänzen. (Fortsetzung folgt.)

In zwei Welten.

Roman von Etta B. Pierce.

(Fortsetzung.)

Ich denke, daß Mrs. Hagelwood und ihr Sohn sehr weise handelten, indem sie keine Gegenwart hier geheim hielten. Sie wußten, ihn vor Gefährdung und müßiger Neugier zu schützen. Sie erachteten es einfach als christliche Nächstenliebe, vor der Welt die Thatsache zu verbergen, daß der einst so schöne, elegante Cyril Hagelwood nun ein unheilbarer Geisteskranker war. Nichts für ihn und in gleicher Weise für sich selber. Nichts für ihn und in gleicher Weise für sich selber. Nichts für ihn und in gleicher Weise für sich selber.

Jahr um Jahr verging und Guy schrieb mir, daß er beständig schwächer an Geist und Körper werde. Dann erfolgte mein erstes Zusammentreffen mit Ihnen in Sea-Biew. Einige wenige Nachforschungen enthüllten mir Ihre Beziehung zu Cyril Hagelwood und auch seine Geschichte, wie sie in jener Stadt bekannt war. Indem ich einen alten Arbeiter zu Rathe zog, erfuhr ich, daß das Datum des Verschwindens Ihres Vaters genau mit dem des Eisenbahn-Unfalls zusammentrifft, bei welchem er so furchtbar getödtet worden war. Als Guy Hagelwood er so furchtbar getödtet worden war. Als Guy Hagelwood er so furchtbar getödtet worden war. Als Guy Hagelwood er so furchtbar getödtet worden war.

Erklamationen. Ja, sie verstand Stephen North's Geschichte. Ihr Vater lebte — unter eben diesem Dache von Hagel-Hall; er war niemals gegen ihre Mutter falsch gewesen, hatte niemals ausgehört, sie zu lieben. Alles, was Lady Dane in dem Garten der Priory gesagt hatte, war Wahrheit. Tante Prue hatte Unrecht — Ruth Carew hatte sich zwar der Bosheit und Faltschheit schuldig gemacht, aber nicht mehr — der Kranke in dem südlichen Flügel war Cyril Hagelwood. Und Stephen North — wie fessam war er mit der ganzen Affaire verknüpft! Dolly erhob sich langsam von ihrem Stuhl — sie war bleich wie Wachs, aber ganz ruhig.

„Wo ist mein Vater?“ sagte sie einfach, „führen Sie mich zu ihm.“

Der Doktor trat vor die Thüre. „Warten Sie, Mrs. Hagelwood. Es ist noch etwas Anderes, worauf ich Sie vorbereiten muß. Cyril Hagelwood ist ernstlich verletzt.“

Sie seufzte auf. „Als er von der Leiter fiel, schlug er gegen die steinerne Balustrade. Ich empfangen einen Stoß in anderer Richtung und eniging unverletzt.“

Sie sah ihn voll in's Gesicht. „Mein Vater sitzt, Doktor — ist es das, was Sie sagen wollen?“

„Ja, er ist im Sterben; und in dieser letzten Stunde hat Gott ihm gnädig wieder hergestellt, was ihm vor mehr als zwanzig Jahren genommen wurde. Er ist wieder bei sich — im vollen Besitze seiner Verstandeskräfte. Er weiß, daß er in Hagelwood lebt, seiner alten Heimath — weiß auch, daß er eine Tochter hat. Er hat nach Ihnen verlangt — kommen Sie!“

Ein Schauer der Furcht überlief sie für einen Moment, dann ließ sie ihn ihre kalte weiße Hand schweigend nehmen und sich fort führen.

35. Kapitel. — Staub und Asche.

Sie gingen die Stiege empor und hielten an der Thüre von Mrs. Hagelwood's eigenem Zimmer. Doctor North blickte noch einmal auf seine Gefährtin, dann drehte er den Thürknopf und sie traten ein.

Mrs. Hagelwood selbst kam ihnen bleich und thränenvoll entgegen und winkte sie näher. Eine sorgfältig beschattete Lampe warf ein trübes Licht durch das Zimmer. In einer Ecke stand ein Bett mit Kissen, die mit Spitzen besetzt waren und mit

einer Alabasterde. Darauf ausgebreitet lag die abgegracht Gestalt von Cyril Hagelwood; sein langes, graues Haar umgab sein schlaues Gesicht, sein Haupt war auf dem Arm Haddon's gestützt, seine Augen waren aufmerksamer nach der Thüre gerichtet.

Mit einem schwachen Schrei rüllte Dolly vorwärts und fiel auf die Knie nieder an seiner Seite. Dies war der Vater, den sie niemals gekannt — der schwache, aber nicht schlechte und böse Vater, dem Tante Prue und ihr eigenes Herz so viel Unrecht gethan. Endlich war das Geheimniß seines Lebens erklärt. Sie hatte ihn gefunden, aber er lag im Sterben! Dolly hatte zuvor niemals auf den Tod gedacht, und Schauer und Angst überliefen sie mächtig. Mrs. Hagelwood nahm ihre Hand und legte sie in die von Cyril Hagelwood.

„Meine Tochter!“ murmelte er, indem er mit liebenden Augen auf sie blickte. „Geth's Kind!“ und erhob sich halb gegen Doctor North, der herbeistrang, ihn zu unterstützen. „Ja, ja, sie hat die Augen ihrer Mutter — mein geliebtes Kind, sprich zu mir!“

Dolly führte seine dünne Hand an ihre Lippen und bedeckte sie mit Küssen und Thränen.

„Vater!“ flammelte sie, aber ihre Stimme brach und sie konnte nicht mehr sagen. Schwach nahm er sie in seine Arme.

Ja, er war nun einmal wieder im vollen Besitze seiner geistigen Kräfte. Mrs. Hagelwood hatte ihm von ihm selber erzählt — von seinem Kinde — von seiner geliebten Geth, die seit mehr als zwanzig Jahren tot war — ach und diese ganze Zeit war für ihn eine schreckliche Leere, ohne Erinnerung, ohne Bedeutung.

In einer felsamen, traurigen Weise war dieser Mann um sein Leben betrogen worden, und jetzt, in seiner letzten Stunde war es ihm erlaubt, vielleicht als eine Art von Erlös, die Tochter zu sehen und zu umarmen, von deren Existenz er niemals gewußt hatte.

An sein Herz geschlossen hörte Dolly ihn murmeln in gebrochenen Worten: „So stark mein liebes Weib bei Deiner Geburt — und seit mehr als zwanzig Jahren liegt sie in dem alten Friedhofe zu Sea-Biew? Unser Schicksal war hart, nicht wahr? Gott gebe, daß Deines glücklicher sein möge, mein liebes Kind! Und Geth, die ich so sehr liebte — die arme Seele! Sie starb, indem sie dies glaubte?“

Inständig wußte Dolly, daß Mrs. Hagelwood sich enthalten hatte, ihm von jener Meinung zu erzählen, die sie selbst so irreführend, und sie antwortete durch ihre Thränen: „Ja, ja!“

Lullo
wird am 26. Mai bell'en.

Kraaker's Anzeiger für Stadt und Land

Todes-Anzeige.

Heute Morgen verschied nach langem mit größter Geduld ertragenen Leiden, wiederholt gekräftigt durch die Heilmittel der röm.-kath. Kirche, unsere innigst geliebte Schwester und Schwägerin,

Elise Houben,

im Alter von 32 Jahren.

Die trauernden Hinterbliebenen. Aachen, den 20. Mai 1880.

Die Beerdigung findet Samstag, den 22. c., Nachmittags 4 Uhr, vom Sterbehause **Geisstraße 5** aus statt. Die feierlichen Exequien werden Montag Morgen 10 Uhr, in der Pfarrkirche zum h. Joann abgehalten.

Lotterie.

Die Loose 3. Klasse 162. Lotterie sind eingetroffen.
Der Kgl. Lotterei-Einnehmer,
C. D. Georl.

Einige Exemplare

des „Echo der Gegenwart“ Nr. 80 vom 21. März c. werden in der Expedition angeliefert.

Verlege meine Wohnung von Kurhaus-
straße nach der **Bromenaustraße**
Nr. 52.
F. W. Kaporte,
6066 Polsterer und Dekorateur.

Kölner
Flora-Potterie.

Ziehung 29. Mai. Loose à 3 Mark.
Vilvoys-Oslander,
Holtgraben 11.
6086

Spanische und portugiesische Weine
Tafel, Bordeaux, Cognac, deutschen
und frz. Champagner, feinstes spanisches
Olivenöl, direkt bezogen und in feinsten
Qualität empfiehlt
5888 **P. Feld,** Mariabühlstr. 22.

Mahagoni-, Kirsch-, u. f. m. Möbel,
Selen u. Journalen, neu u. geb.,
i. Art, bill. zu verk. Wirtshofsberg 39.
5672

Regelsgelb und Kugel
auf Garantie zum billigsten Preise.
Joh. Fischer, Bergdrill 28.
Wiederverkauf Rabatt. 6009

Für Wiederverkäufer

habe ich das Lager der beliebtesten Ken-
dall'schen Fabrikate vom 1. Mai ab be-
deutend vergrößert. Verkauf zu billigen
Engros-Preisen, nur la Waare. 5818

**Haupt-Niederlage der Kendall's-
schen Seifen und Parfümerien:**
Ferdinand Driesen,
15 Damengraben 15.

Zu kaufen gesucht

eine Partie gebrauchte Stühle, für Wirt-
schaft geeignet. Ausf. Wirtshofsberg 68.
2549n

2—3000 Thlr. gesucht.
Borzügliche H. Hypothek.
Offerten unter 391 bef. die Exped. 6106

Pianos z. verm. od. z. verk., auch
auf Abzahlung. Ausf. i. d. E.
6078

Pferd und Wagen incl. Geschirr für
750 Mark zu verkaufen.
6040 Hochstraße 19.

Königswinter Backsteinwerke
von **Peter Wingo,** Antoniusstraße 6
Kleine und große Belegsteine zum bil-
ligsten Preise. 4382

Wien und Cigarren-Beutel zu
Fabrikpreisen. Sandbühlstraße 66/68
Das. wird Papier zum Fleben angenommen.
14

Ein fast neuer Schlagarten billig zu
verk. Belisergasse 11. 6037

Duten u. Cigarrenbeutel
sich auf Lager.
Materialwaaren-Handlung
Jacobstraße 37.

Boerhabe's
Wagen-Extrir,
einsig und allein fabrizirt von
LUDWIG BUFF,
in **Schternach,** Großh. Luxemburg, er-
funden von dem berühmten holländ. Arzt
Dr. Boerhabe, empfohlen durch verschie-
dene berühmte Aerzte, wirkt stärkend, er-
nährend und beruhigend auf Magen und
Unterleib und dient als Präservativ gegen
Cholera, Ruhr, Dysenterie u. c. c.
Zu erhalten auf der Pariser Weltaus-
stellung und hat in Trier u. Vororten, im
Großherzogth. Luxemburg, den Hauptorten
der Saar und Nahe, der Elbe und Mosel
zahlreiche Debitanten.

Alleinige Niederlage
für Aachen und Umgegend: **Pontstr. 123.**
Krings & Krasborn.

10,500 Mark auf erste Hypothek
auf ein Haus in der Nähe des Marktes
gekauft. Ausf. in der Exped. 6100

Ein fast neuer Schlagarten zu verk.
Ausf. Stellmacher **Johean** vor
Pontthor. 6046

Aachener Thalia-Theater.

Direktion: **Alfred R. Witz,** Eigentümer.

Personal-Verzeichniss
für die Sommer-Saison 1880.
Beginn 15. Mai.

A. Oper und Operette.

Kapellmeister: Herr **Ed. Franko.** — Konzertmeister: Herr **F. A. Fischer.**

1. Damen:

Fräul. Wilhelma Engel, I. dramatische
Sängerin vom Stadttheater zu Kassel.
Fräul. Marianna Fehring, I. Operetten-
Sängerin und Opernsoubrette vom
Grand Theater zu Amsterdam.
Fräul. Lilli Grell, I. Operettensängerin
und Opernsoubrette (reeng.).
Frau Aurelia von Fischer, I. Opernsou-
brette vom Stadttheater zu Danzig.

15 Damen für Chor.

2. Herren:

Carl Matthias (Ober-Regisseur), I. Ope-
retten- und Spieltenor (reeng.).
C. Boetz, I. lyrischer und Spieltenor vom
Stadttheater zu Elbing.
Herrmann Heese, I. Bariton vom Großh.
Theater in Weimar.
Wilhelm Rademacher (Regisseur), I. Bass
und Bassbuffo vom Stadttheater zu
Augsburg.
Richard Horny, größere Bass-Partien
vom Thalia-Theater zu Hamburg.

12 Herren für Chor.

B. Schauspiel.

1. Damen:

Frau Aurelia v. Fischer (s. Oper u. Ope-
rette), I. Soubrette und muntere Lieb-
haberin, vom Stadttheater zu Danzig.
Fräul. Clara Clair, I. sentimentale und
muntere Liebhaberin, vom Hoftheater zu
Dresden (reeng.).
Fräul. Anna Redlinger, I. muntere und
naive Liebhaberin, vom Hoftheater zu
Frankfurt a. M.
Fräul. Franziska Riedel, I. Liebhaberin,
vom fährst. Hoftheater zu Sigmaringen.
Fräul. Fanny Hugot, II. Soubrette und
Liebhaberin, vom Hoftheater zu
Frankfurt a. M.

2. Herren:

G. v. Fischer, I. Charakterspieler und
Intrigant (Regisseur), vom Stadt-
theater zu Danzig.
Emil Wisse, I. Charakterkomiker (Regis-
seur), vom Hoftheater zu Weimar.
Carl Wallner, I. jugendl. Held, Liebhaber
und Bon vivant.
Bruno Köhler (s. Oper und Operette), I.
jugendl. Komiker und Naturburschen,
vom Stadttheater zu Düsseldorf.
Bruno Bollmann (s. Oper und Operette),
I. jugendl. Komiker und Naturburschen,
vom Hoftheater zu Frankfurt a. M.

C. Ballet.

Fräul. Anna Muskofsky, Solotänzerin,
von der ungar. Ballet-Gesellschaft des
Herrn **Alx. Gené.**

4 Damen Corps de Ballet.

D. Chorpersonal.

Damen: **Fräul. Varneth, Dulaus, Holer I.,**
Holer II., Frau Köhler, Fräul. Behr,
Müller, Popper I., Popper II., Ram-
bow, Riebel II., Schneider, Geyerska,
Belgel, Wingo.

E. Orchester.

Eigene Hauskapelle von 20 fest engagierten Musikern; bei Opern verstärkte Kapelle.

F. Technisches Personal.

Kassier, Sekretär und Bibliothekar: Herr
Ferdinand Egar.
Soubrette: **Frau Wiedede.**
Intrigant: Herr **Reimers.**
Theaterdiener: **Joseph Wälders.**
Garderober: Herr **Weg.**
Garderober: **Frau Stein** und **Frau**
Lemoine.
Reiseur: Herr **Conken** mit 2 Gehilfen.
Theatermeister u. Dekorationsmaler: Herr
Geis. Reider.
Theater-Arch: Hr. Dr. **Jos. Müller.** — Rechts-Consulent: **Rechts-Anw. Oelenber.**

Novitäten in Vorbereitung:

Charl. Lecocq folgende Opern und Operetten:

Die hübsche Verführin (La jolie Persane).

Camargo (La Camargo).

Die Feindin des Cardinals (La petite Mademoiselle).

Brigitte (Le Pré Saint Germain).

Dr. Piccolo (Tivolini le Bandit).

Graciosa (La petite Marie).

H. Vogel. Das Pathend des Königs (La Filleule du Roi). Komische Oper.

Karl Kleininger. Die alten Deutschen. Operette.

E. Jacobson. Der jüngste Lieutenant. Posse.

P. Salinger. Roderer Vogel. Posse.

G. Brown. Die schwarze Venus. Posse.

G. v. Moser. Der Bibliothekar. Schwank.

Julius Rosen. Sport. Schwank.

E. Treppow. Der ehrliche Rafter. Lebensbild.

Dr. E. Heideich. (Emile Zola). Die Proletarier von Paris (l'Assomoir).

Sensations-Schauspiel, u. f. w. u. f. w. u. f. w.

Preise der Plätze vom 15. Mai 1880 ab:

1. Fremden- und Prosenciumslage (im Garten Pavillon) Nr. 3.— 2. I. Rang-

Kronenloge, I. Rang-Seitenloge, Parquet und Parquetloge (im Garten I. Platz)

Nr. 1.— 3. II. Rang-Seitenloge und Parterre (im Garten II. Platz)

Nr. 1.— 4. Gallerie (im Garten nicht) Nr. 0.40.

Dupendbillet für die Plätze ad 2 per Dupend Nr. 15.—

ad 3 „ 9.—

sind in den bekannten Depots vom 12. Mai ab zu haben.

Abonnement:

Für die Sommer-Saison vom 15. Mai bis 15. September ist ein persönliches

4monatliches Abonnement eingerichtet von mindestens 24 Vorstellungen pr. Monat

zum Preise von Nr. 20.— für die Plätze ad 2, und Nr. 13.50 für die Plätze ad 3.

Die Abonnementliste liegt im Theaterbureau offen, woselbst auch die Karten ausge-

fertigt werden.

Wenn die Witterung es gestattet, finden die Vorstellungen stets auf der

Sommerbühne im Garten statt. Eingang alsdann durch den „Ruffischen Hof“

Fransstraße Nr. 47.

Kasseneröffnung 7 Uhr. — Anfang des Concertes 7½ Uhr.

Anfang der Vorstellung 8 Uhr.

Um wohlwollende Unterstützung des Instituts bitten

Hochachtungsvoll **Die Direktion.**

2 Aufschmiede-Gesellen, 1 Ban-

arbeiter für Wagenarbeit sucht für sofort

3. Dicken.

Ein gewandter Badermeister sucht Stelle

Ausf. in der Exped. 6064

Ein Mädchen vom Lande gesucht

6077 Rostfargasse 8.

Ein schräger Jagdhund, weiblich,

im Felde zwischen Bierschau und Hordach

abhanden gekommen. Abgabe. Wallstr. 21.

Bernhard Baehr,

Herren- und Knaben-Garderobe-Geschäft,

5 Comphausbadstraße 5,

empfiehlt sein außerordentlich großes Lager in eleganten
Herren- und Knaben-Anzügen von den billigsten bis zu
den feinsten Stoffen.

Elegante Anfertigung nach Maß in kürzester
Frift unter Garantie.

Sämtliche Sachen werden von mir selbst geschneitten und unter
meiner persönlichen Leitung von den anerkannt tüchtigsten Schneidern in
diesiger Stadt angefertigt.

Es wird mein ernstes Bestreben sein und bleiben, meine verehrlichen
Besucher in jeder Beziehung zufrieden zu stellen. Ich unterlasse es dem-
gemäß auch absichtlich, durch Rotirung von Preisen meinen Lagerbeständen
ein besonderes Renommée zu geben, da jeder von den mich Besuchenden,
welcher auf gute und dauerhafte Waare sieht, bald die Ueberzeugung ge-
winnt wird, daß ich — in Folge vortheilhafter Waaren-Einkäufe — sowohl
in den Preisen, wie auch in den zur Verwendung gekommenen Stoffen das
Größtmögliche hier am Platze biete.

Gleichzeitig empfehle mein großes Lager in den neuesten deut-
schen, französischen und englischen Stoffen.

Hochachtungsvoll

Bernhard Baehr,

5 Comphausbadstraße 5.

Adalberts-
steinweg
Nr. 101.

Josef Maus,

Adalberts-
steinweg
Nr. 101.

Lager in Fleisch- und Fettwaaren:

Speck, Vorder- und Hinterschinken, gefalzen, sowie in feiner
westfäl. Wurst, Corned-Beef, I. Schmalz, Butter
und Käse in bekannter Güte und zu realen Preisen.

Carl Rohé,
Malier, Tapezierer und Anstreicher,
Aachen, Franzstr. 109.
4310 Schöne Ausführung, reelle Bedienung.

Tüchtige Schleifer und
Maschinenpumpen gesucht.
Büttelstr. 35.

Ein Dame sucht ein nicht zu junges
Fräulein, welches in Handarbeiten erf.
und etwas Französl. spricht, als Gesell-
schafterin. Ausf. in der Exped. 6045

Ein geistes Mädchen für ein feines Haus
in Antwerpen, welches auch einige Haus-
arbeit verrichten muß, für 1. Juni k.

Ausf. Jakobstraße 14. 6044

Ein anständ. Mädchen aus achtaber
Familie sucht Stelle in einer stillen
Haushaltung, wo selbige mit im Geschäfte
helfen kann. Ausf. in der Exped. 6060

Ein fleißiges Mädchen vom Lande sofort
oder zum 1. Juni gef. Ausf. i. d. E.
6071.

Ein geistes Mädchen vom Lande für
alle Hausarbeit sofort gesucht. Ausf.
n der Exped. 6049

Ein geistes Mädchen, welches
eine größere Küche zu führen
versteht, wird zum 15. Juni
gesucht. Ausf. in der Exped.
6091

Ein verb. Kaufmann sucht halbe Tage
oder stundenweise Beschäftigung mit
Bücherbeibringen. Gef. Off. unter 382
bef. die Exped. 5969

Ein gewandter Kellner gesucht.
Hochstraße 17.

Ein tüchtiger Feiger gesucht.
Ausf. in der Exped. 6095

Ein starker Beihülfe vom Lande für
Bäcker- u. Conditorei gef. Büchel 56.
6101

Wegen Umbau stehen gut erhaltene
Fensterrahmen zu verkaufen.
6092 Wilhelmstraße 82.

Der Director einer der bedeutendsten
Nouveautés-Fabriken wünscht seine
Stelle zu verändern. Derselbe ist unver-
heiratet, militärfrei und mit dem Roh-
material sowohl als mit der ganzen Fabri-
kation gründlich vertraut. Offerten unter
K 390 bef. die Exped. 6102

Mädchen, die im Weibnähen erfahren
sind, finden dauernde Beschäftigung.
Ausf. in der Exped. 6091

Möbin für auswärtig gesucht, um
gleich einzutreten. 6062

Ein erfahr. Wäglarin sucht Kunden außer
dem Hause. Zudergasse 3. 6063

Ein Conditorei-Gehülfe gesucht.

6041 Templergraben 64.

Offert!

In einer lathol. Familie
findet ein solider, junger Mann
sofort oder bis 1. Juni freund-
liche Aufnahme, bei sehr billigem
Pensionspreis. Näheres durch
die Expedition. 5972

Ein braves Zweitmädchen, welches gut
waschen und bügeln kann, für einen
herrschaftlichen Haushalt zum 1. Juli ge-
sucht. War solche mit sehr guten Zeugnissen
wollen Näheres erfragen in d. Exped. 6090

Ein Mädchen für Nachmittags gesucht.
Büchel 37.

Gute Maurer gesucht.
Ausf. Alphonstraße 35.

Gehülfe für Bäcker und Conditorei ge-
sucht. Hochstraße 72.

Ein Schreiner-Geselle gesucht bei
6098 P. Hennings in Eilendorf.

Ein Junge zum Milchfahren gesucht.

Ausf. in der Exped. 6099

Ein reitl. Frau dauernd für Hausarbeit
gesucht. Ausf. in der Exped. 6108

Uhrmacherlehrling aus guter Fa-
milie gesucht. Ausf. in der Exped. 6104

Ein ordentliches Mädchen für alle Haus-
arbeit gesucht. Adalbertstr. 9. 6105

Unterhand und zweite Etage mit
Garten und allen Bequemlichkeiten
Bühelstr. 89 zusammen oder getrennt
zu verm. Ausf. Harkampstr. 12, von
8—10 Uhr Morgens. 5066

Ein Fabriklokal, welches Raum für 12
Büchse, Comptoir, Lager u. dergl.
wird zu kaufen oder zu mieten gesucht.
Off. unter V V 388 bef. die Exped. 6093

M. 6096 Bor Pontthor 4.

Haus Templergraben 46 mit schönem
Garten zu vermieten. Ausf. d. selb. 6107

Geschäfts-
Uebertragung.

Ein gut eingeführtes kaufmännisches
Geschäft, zu dessen Uebernahme ca. 3000
Mark erforderlich sind, wird zu übertragen
gesucht. Der jetzige Inhaber garantiert
guten Absatz des betr. Herstellungsprodukts
und ist erbötig, den provisorischen Ver-
kauf zu übernehmen. Offert. unt. M P 387
bef. die Exped. 6088

Bäderhaus, aufgel., zu verk. ob
Bühelstr. 3. verm. Ausf. Exp
4421

Zwei gut möbl. Zimmer, straßenw., an
3. etten Herrn bil. z. verm. Königlstr. 26.
6058

Großes Geschäftshaus, worin bis heute
Spezerei-, Gemüse- und Kartoffel-
Handlung mit gutem Erfolg betrieben
wurde, zu vermieten oder zu kaufen
event. zu verpachten. Offert. unt. A B 389
bef. die Exped. 6097

Zu vermieten

ein großes Quartier 1. u. 2. Etage, sowie
das von Dr. Schmitz bewohnte. Büchel 53.
Ausf. unt. 1. Etage. 6070

Ladenlokal nebst Wohnung
Annastraße Nr. 10, worin
seit Jahren ein Metzgergeschäft
betrieben, steht zu vermieten.
Ausf. Hartmannstr. 24. 6082

Erste Etage mit allen Bequ. billig zu
verm. Alexanderstr. 123. 4223

Crystall-Salontheater

Franzstraße 41.

Heute, sowie die folgenden Tage:

Große Vorstellung.

Jeden Tag neues Programm.
Anfang 7½ Uhr. — Entrée 50 Pf.

Bei Gelegenheit der Forster Kirmes:

Großes Ball-Pränzen

in der Panhauser Wiese

wozu ergebenst einlabet

Balthasar Rüppers.

6111 Entrée frei.

Sonntag, den 23. Mai, Nachmittags 5 Uhr.

Abler-Vogelschießen.

men befriedigt verließ es 11 $\frac{1}{2}$ Uhr auf 1 $\frac{1}{2}$ Stunde das Theater
die Pause benutzend.